



**Stadt  
Lucern**

Stadtrat

## **Antwort**

auf die

### **Interpellation 225**

Andreas Felder namens der CVP-Fraktion  
vom 17. August 2018  
(StB 50 vom 30. Januar 2019)

**Wurde anlässlich  
Ratssitzung vom  
21. März 2019  
beantwortet.**

## **Aktuelle und zukünftige Einbürgerungspraxis der Stadt Luzern**

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

### **Allgemeine Situation**

Seit dem 1. Januar 2018 ist das neue Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht vom 20. Juni 2014 (Bürgerrechtsgesetz, BüG; SR 141.0) in Kraft, mit welchem sichergestellt werden soll, dass nur gut integrierte Ausländer und Ausländerinnen den Schweizer Pass erhalten. Die Voraussetzungen für eine Einbürgerung wurden verschärft, was sich auf die Zahl der eingegangenen Gesuche auswirkte. Vor dem Jahreswechsel 2017/2018 stieg die Zahl der Gesuche stark an, während die Zahl der Gesuche nach dem 1. Januar 2018 stark rückgängig ist.

So sind im Jahr 2017 im Hinblick auf das neue Gesetz in der Stadt Luzern 350 neue Gesuche (alleine 100 Gesuche im Monat Dezember) eingegangen. Dies waren 120 Gesuche mehr als im Durchschnitt der Vorjahre. Im Berichtsjahr 2018 behandelte die Einbürgerungskommission 300 Gesuche. Neu eingegangen sind im Jahr 2018 115 Einbürgerungsgesuche.

Per 1. Januar 2019 sind im Ressort Bürgerrechtswesen 245 Einbürgerungsgesuche pendent. Die Einbürgerungskommission behandelt zurzeit Gesuche von gesuchstellenden Personen, die das Einbürgerungsgesuch im Dezember 2017 eingereicht haben. Diese Gesuche werden noch nach alter Gesetzgebung abgewickelt. Im Verlauf des Frühlings/Sommers 2019 werden die ersten Gesuche nach neuem Recht (eingegangen nach dem 1. Januar 2018) an die Hand genommen.

Zu 1.:

*Einbürgerungsgesuche werden gemäss bisheriger Praxis unter den Kriterien strukturelle Integration, staatspolitische Kenntnis, Deutschkenntnisse, Beachtung der Rechtsordnung und Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz geprüft. Was werden bei den einzelnen Einbürgerungskriterien für konkrete Anforderungen gestellt und wie werden diese geprüft?*

Die Gesuchstellenden haben **gemäss alter Gesetzgebung** (gültig bis 31. Dezember 2017) folgende Einbürgerungsvoraussetzungen zu erfüllen (gültig für Einbürgerungsgesuche, eingegangen vor dem 31. Dezember 2017):

<b>Einbürgerungsvoraussetzung</b>	<b>Grundsatz</b>
<p>In die schweizerischen Verhältnisse eingliedert (strukturelle, soziale und kulturelle, politische Integration)</p>	<p>Unter Eingliederung bzw. Integration ist die Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern in die schweizerische Gemeinschaft und die Bereitschaft dieser Personen, sich in die schweizerische gesellschaftliche Umwelt einzufügen, zu verstehen.</p> <p><i>Grundlagen für Überprüfung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einbürgerungsbericht / Berichtsteil Gemeinde (Erwerbstätigkeit / Arbeitgeber / Kenntnisse der deutschen Sprache / Freizeitgestaltung / Hobbys / Kontakte zur einheimischen Bevölkerung)</li> <li>▪ Einbürgerungsgespräch mit der Einbürgerungskommission</li> <li>▪ Referenz Arbeitgeber</li> <li>▪ Referenz Schulleitung (Jugendliche ab 1. Oberstufe)</li> </ul>
<p>Staatskundekenntnisse</p>	<p>Für die Ausübung der politischen Rechte sind Grundkenntnisse über den geografischen und politischen Aufbau der Schweiz erforderlich. Dazu gehört vor allem das Basiswissen über das Funktionieren der Demokratie.</p> <p><i>Grundlage für Überprüfung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Staatskundekenntnisse werden im Rahmen des Einbürgerungsgesprächs mit der Einbürgerungskommission geprüft.</li> </ul>
<p>Mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut</p>	<p>Vertraut sein meint als Folge der Eingliederung die Akzeptanz der schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuche.</p> <p><i>Grundlagen für Überprüfung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einbürgerungsbericht / Berichtsteil Gemeinde (Erwerbstätigkeit / Arbeitgeber / Kenntnisse der deutschen Sprache / Freizeitgestaltung / Hobbys / Kontakte zur einheimischen Bevölkerung)</li> <li>▪ Einbürgerungsgespräch mit der Einbürgerungskommission</li> </ul>
<p>Kenntnisse der deutschen Sprache</p>	<p>Die Gesuchstellenden müssen nicht die Mundart beherrschen. Es genügt, diese zu verstehen. Es ist ausreichend, wenn sich die Gesuchstellenden mit den Behörden gut verständigen können.</p>

Einbürgerungsvoraussetzung	Grundsatz
	<p><i>Grundlagen für Überprüfung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einbürgerungsbericht / Berichtsteil Gemeinde (Erwerbstätigkeit / Arbeitgeber / Kenntnisse der deutschen Sprache / Freizeitgestaltung / Hobbys / Kontakte zur einheimischen Bevölkerung)</li> <li>▪ Einbürgerungsgespräch mit der Einbürgerungskommission</li> </ul>
Einwandfreier betreibungsrechtlicher Leumund und keine Steuerschulden	<p>Hängige Beteiligungen, Verlustscheine, ein Konkurs, Steuerschulden sind ein Hindernis für die Einbürgerung.</p> <p><i>Grundlagen für Überprüfung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aktueller Auszug aus dem Beteiligungsregister</li> <li>▪ Aktuelle Bestätigung des Steueramtes, woraus ersichtlich ist, dass alle Steuern bezahlt sind.</li> </ul>
Beachten der Rechtsordnung	<p>Personen, die Einträge im Strafregister haben oder gegen die eine Strafuntersuchung hängig ist, können nicht eingebürgert werden.</p> <p><i>Grundlagen für Überprüfung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einbürgerungsbericht (Berichtsteil Amt für Migration / Berichtsteil Luzerner Polizei)</li> <li>▪ Aktueller Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister</li> </ul>
Die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden	<p>Diese Abklärungen erfolgen durch das Staatssekretariat für Migration, Sektion Einbürgerungen, anlässlich der Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.</p>
Tatsächlicher Wohnsitz in der Schweiz bzw. in der Einbürgerungsgemeinde	<p>Für die Einbürgerung wird gestützt auf Art. 36 des Bundesgesetzes über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (aBÜG) einerseits die persönliche Anwesenheit in der Schweiz, andererseits die rechtliche Zulässigkeit in der Schweiz verlangt. Das Gesuch kann gestützt auf Art. 15 Abs. 1 aBÜG eingereicht werden, wenn die Wohnsitzdauer von 12 Jahren erfüllt ist, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuches in der Einbürgerungsgemeinde.</p>

Einbürgerungsvoraussetzung	Grundsatz
	<p><i>Grundlagen für Überprüfung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wohnsitzbestätigung</li> <li>▪ Gültige Aufenthaltsbewilligung / Niederlassungsbewilligung</li> </ul>
Guten Ruf in der Einbürgerungsgemeinde geniessen	<p>Das kantonale luzernische Recht kennt als eine der Einbürgerungsvoraussetzungen das Erfordernis des guten Rufs. Der gute Ruf wird mithilfe des Strafregister- und des Betreibungsregisterauszuges gemessen.</p> <p><i>Grundlagen für Überprüfung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aktueller Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister</li> <li>▪ Aktueller Auszug aus dem Betreibungsregister</li> </ul>

Die Gesuchstellenden haben **gemäss neuer Gesetzgebung** (gültig ab 1. Januar 2018) folgende Einbürgerungsvoraussetzungen zu erfüllen (gültig für Einbürgerungsgesuche, eingegangen nach dem 1. Januar 2018):

Einbürgerungsvoraussetzung	Grundsatz
Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	<p>Personen, die Einträge im Strafregister haben oder gegen die eine Strafuntersuchung hängig ist, können nicht eingebürgert werden.</p> <p><i>Grundlagen für Überprüfung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einbürgerungsbericht (Berichtsteil Amt für Migration / Berichtsteil Luzerner Polizei)</li> <li>▪ Aktueller Auszug aus dem Schweizerischen Strafregister</li> <li>▪ Unterzeichnete Erklärung der gesuchstellenden Person betreffend Beachten der Rechtsordnung</li> </ul>
Respektierung der Werte der Bundesverfassung	<p>Die Werte der Bundesverfassung sind zu respektieren.</p> <p><i>Grundlage für Überprüfung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Unterzeichnete Erklärung der gesuchstellenden Person betreffend Respektierung der Werte der Bundesverfassung</li> </ul>
Deutschkenntnisse	<p>Die gesuchstellende Person muss in Deutsch mündliche Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau B1 und schriftliche Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprache (GER) nachweisen.</p>

Einbürgerungsvoraussetzung	Grundsatz
	<p><i>Grundlage für Überprüfung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sprachnachweis</li> </ul>
Teilnahme am Wirtschaftsleben oder Erwerb von Bildung	<p>Grundsätzlich hat eine Person für sich selber aufzukommen, und zwar in erster Linie mittels einer Erwerbstätigkeit. Die wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit ist aber auch gegeben, wenn die Lebenskosten durch eigenes Vermögen oder Leistungen Dritter, auf die ein Anspruch besteht (z. B. Sozialversicherungsleistungen, Unterhaltsleistungen) gedeckt werden können. Der Erwerb von Bildung ist der Teilnahme am Wirtschaftsleben gleichgestellt.</p> <p><i>Grundlagen für Überprüfung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einbürgerungsbericht / Berichtsteil Gemeinde (Erwerbstätigkeit / Arbeitgeber / Arbeitszeugnis)</li> <li>▪ Rentenverfügung</li> <li>▪ Verfügung Krankentaggeldversicherung</li> <li>▪ Lehrvertrag</li> <li>▪ Immatrikulationsbestätigung</li> <li>▪ Vermögensnachweis</li> </ul>
Förderung der Integration von Familienmitgliedern	<p>Jede gesuchstellende Person wird individuell beurteilt. Wenn sich in einer Familie nicht alle Familienmitglieder einbürgern lassen, sind die Gründe dafür zu prüfen. Grundsätzlich ist jede Person verpflichtet, die Familienmitglieder bei der Integration zu fördern und zu unterstützen.</p> <p><i>Grundlagen für Überprüfung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einbürgerungsbericht / Berichtsteil Gemeinde</li> <li>▪ Einbürgerungsgespräch mit der Einbürgerungskommission</li> </ul>
Vertrautsein mit den örtlichen Lebensverhältnissen	<p>Bei der Einbürgerung geht es nicht nur darum, theoretisches Wissen über die Schweiz, den Kanton und die Gemeinde zu haben. Vielmehr ist im Sinn einer Gesamtbeurteilung zu prüfen, wie gut jemand auch sozial und gesellschaftlich in die lokalen Verhältnisse integriert ist.</p> <p><i>Grundlagen für Überprüfung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einbürgerungsbericht / Berichtsteil Gemeinde</li> </ul>

Einbürgerungsvoraussetzung	Grundsatz
	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Im Rahmen des Einbürgerungsgesprächs mit der Einbürgerungskommission werden die Staatskundekenntnisse überprüft.</li> </ul>
Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz	<p>Unter dem Begriff der Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz wird heute insbesondere die Gefährdung des Vorrangs der staatlichen Gewalt im militärischen und politischen Bereich verstanden.</p> <p>Bei der Einbürgerung ist das Staatssekretariat für Migration (SEM) zuständig für die Beurteilung der Sicherheitsgefährdung.</p>
Aufenthaltsdauer und -status	<p>Die gesuchstellende Person muss bei der Gesuchstellung eine <b>Niederlassungsbewilligung</b> besitzen und <b>einen Aufenthalt von insgesamt zehn Jahren in der Schweiz nachweisen</b>, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuches in der Einbürgerungs-gemeinde.</p> <p><i>Grundlagen für Überprüfung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wohnsitzbestätigungen</li> <li>▪ Gültige Niederlassungsbewilligung</li> </ul>

Weitere Details zu den einzelnen Einbürgerungsvoraussetzungen können den Handbüchern des Justiz- und Sicherheitsdepartementes des Kantons Luzern, einsehbar beim Ressort Bürgerrechtswesen, entnommen werden.

Zu 2.:

*Gestützt auf welche Kriterien wird unter der bisherigen Praxis ein Einbürgerungsgesuch sistiert und zu welchem Zweck? Wie werden die zurückgestellten Fälle zeitlich und sachlich weiterverarbeitet?*

Wenn Gesuchstellende die Voraussetzungen für die Erteilung des Schweizer Bürgerrechtes nicht erfüllen, kann geprüft werden, ob das Gesuch für eine bestimmte Dauer sistiert werden kann. Dies empfiehlt sich, wenn innerhalb einer absehbaren Zeit (nicht mehr als drei Jahren) die Möglichkeit besteht, dass die Voraussetzungen durch die Gesuchstellenden erfüllt werden können (z. B. Abwarten des Ausgangs eines Strafverfahrens, Verbesserung der Deutschkenntnisse, Verbesserung der Staatskundekenntnisse).

Im Rahmen des Anspruchs auf rechtliches Gehör wird den Gesuchstellenden unter Angabe der Gründe mitgeteilt, dass ihr Gesuch nicht den geforderten Voraussetzungen entspricht. Gleichzeitig ist ihnen Gelegenheit zur Akteneinsicht und Stellungnahme einzuräumen. Für die Sistierung ist das Einverständnis der betroffenen Person nötig. Sind die Gesuchstellenden mit der Sistierung einverstanden, wird ihnen schriftlich und begründet mitgeteilt, wie lange ihr Gesuch sistiert wird. Nach

Ablauf der Frist wird das Einbürgerungsdossier durch das Ressort Bürgerrechtswesen ganzheitlich aktualisiert und der Einbürgerungskommission erneut zur Beschlussfassung unterbreitet.

Sind die Gesuchstellenden mit der Sistierung nicht einverstanden, was sehr selten vorkommt, erlässt die Einbürgerungskommission einen sachlich begründeten Antrag auf Nichtzusicherung des Gemeindebürgerrechtes oder weist das Einbürgerungsgesuch begründet ab, weil im Zeitpunkt des Entscheides die Einbürgerungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

*Zu 3.:*

*Im Jahr 2017 wurden 629 Personen beurteilt. Wie viel Zeit wird für die Vorbereitung eines Einbürgerungsgesuchs in der Verwaltung und in der Einbürgerungskommission aufgewendet?*

*Wurden alle Personen persönlich angehört?*

Für die Aufarbeitung eines Einbürgerungsgesuchs (Einzelperson/Ehepaar/Familie) wendet das Ressort Bürgerrechtswesen durchschnittlich 20 Arbeitsstunden auf. Das Ressort Bürgerrechtswesen verfasst den Einbürgerungsbericht nach den Richtlinien des Justiz- und Sicherheitsdepartements des Kantons Luzern. Um diesen Einbürgerungsbericht erstellen zu können, werden alle gesuchstellenden Personen persönlich zu einem Gespräch beim Ressort Bürgerrechtswesen eingeladen. Nur in einer Ausnahmesituation (z. B. geistige Behinderung, schwere Erkrankung, Gehbehinderung) wird auf ein persönliches Gespräch verzichtet. In solchen Situationen werden die Unterlagen schriftlich eingefordert.

Die Mitglieder der Einbürgerungskommission tagen einmal pro Monat einen Tag. Für die Sitzungsvorbereitung wenden die Kommissionmitglieder durchschnittlich 4 Stunden Aktenstudium auf. Alle gesuchstellenden Personen werden zu einem persönlichen Gespräch mit der Einbürgerungskommission eingeladen. Nur in Ausnahmesituationen (geistige Behinderung, schwere Erkrankung) wird auf ein persönliches Gespräch verzichtet.

*Zu 4.:*

*Bestehen Vergleichszahlen aus anderen Städten und Gemeinden über die im Jahr 2017 eingegangenen Einbürgerungsgesuche und die prozentuale Anzahl der gutgeheissenen, abgelehnten oder sistierten Einbürgerungsgesuche?*

Vergleichszahlen aus anderen Städten und Gemeinden liegen der Stadt Luzern nicht vor. Solche Statistiken werden keine geführt. Verlässliche Vergleiche zwischen Städten zu machen, ist nicht möglich. Der Ablauf der Einbürgerungsverfahren ist in den Kantonen unterschiedlich organisiert, auch sind die in den Kantonen zu erfüllenden Einbürgerungsvoraussetzungen unterschiedlich.

Zu 5.:

*Welche Daten stehen dem Ressort Bürgerrechtswesen und der Einbürgerungskommission zur Überprüfung der Einbürgerungskriterien zur Verfügung? Haben die Mitglieder der Einbürgerungskommission direkten oder indirekten Einblick in die aktuellen Daten (Vollauszug) des elektronisch geführten Strafregisterinformationssystems VOSTRA?*

Bezüglich der ersten Frage wird auf die ausführliche Antwort auf die Frage 1 verwiesen.

Die kommunale Einbürgerungskommission und das Ressort Bürgerrechtswesen haben keinen Zugriff auf das Strafregister (VOSTRA). Sie verfügen über einen aktuellen Privatauszug, eingereicht durch die gesuchstellende Person. Die kantonale Einbürgerungsinstanz hat ein Zugriffsrecht auf das Strafregister und somit Einblick in abgeschlossene oder hängige Strafverfahren. Das Einbürgerungsverfahren setzt sich aus drei Verfahren (einem eidgenössischen, einem kantonalen und einem kommunalen) zusammen. In jedem dieser drei Verfahren wird geprüft, ob die Gesuchstellenden die Voraussetzungen für die Erteilung des Bürgerrechtes erfüllen. Ändern sich die Verhältnisse während des Einbürgerungsverfahrens (z. B. hängiges Verfahren, Eintrag im Strafregister) ist in jedem Fall die Situation neu zu beurteilen.

Zu 6.:

*Wie wird das bisherige Verfahren aufgrund der revidierten Bürgerrechtsgesetzgebung angepasst und was hat dies für Konsequenzen?*

Die Umsetzung der neuen Einbürgerungsgesetzgebung hat keine Auswirkungen auf den Verfahrensablauf im Kanton Luzern. Anstelle des alten Einbürgerungsberichts ist der neue Einbürgerungsbericht 2018 (Vorlage des Justiz- und Sicherheitsdepartements des Kantons Luzern) anzuwenden. Dieser handelt alle formellen und materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen auf Gemeindeebene ab. Der Bericht ist nach den neuen Richtlinien zum Verfassen des Einbürgerungsberichts 2018 zu verfassen. Er ist umfangreicher und gibt in sachlicher Art und Weise die Aussagen der Gesuchstellenden und der Auskunftspersonen sowie die Abklärungen der Gemeinde wieder.

Die Mitglieder der Einbürgerungskommission, die Verantwortlichen für den Fachbereich Bürgerrecht und die Mitarbeitenden des Ressorts Bürgerrechtswesen sind geschult und mit der neuen Gesetzgebung vertraut.

Zu 7.:

*Die Einbürgerung ist heute ein Sachentscheid, eine Verfügung. Schweizweit besteht daher die Tendenz, die Einbürgerungen der exekutiven Behörde zu übertragen. Ist unter der neuen Gesetzgebung eine Prüfung der Einbürgerungsgesuche durch eine Einbürgerungskommission noch sachgerecht und innert nützlicher Frist zu bewältigen?*



Oberstes Ziel für die Tätigkeit der Bürgerrechtsbehörden sind qualitativ gute Einbürgerungsentscheide in einem effizienten und kundenfreundlichen Verfahren. Zudem ist eine möglichst kurze Verfahrensdauer anzustreben.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Einbürgerungsgesetzgebung (gültig am 1. Januar 2018) sind die Einbürgerungsvoraussetzungen konkreter formuliert, trotzdem besteht weiterhin ein grosser Ermessensspielraum (z. B. bei der Beurteilung des Integrationsstandes, bei der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, bei der Eingliederung in die schweizerischen und örtlichen Verhältnisse, bei der Überprüfung der Staatskundenkenntnisse, bei der Würdigung spezieller Umstände (Krankheit, Invalidität, Sprachbehinderung) usw. Eine Kommission stellt sicher, dass die gesetzlichen Normen so angewendet werden, dass eine dem Einzelfall gerecht werdende Entscheidung möglich ist, gleichzeitig aber auch innerhalb des Ermessensspielraums eine einheitliche Praxis entwickelt wird und somit die Rechtsgleichheit bei der Behandlung der Gesuche gewährleistet ist. In der Stadt Luzern entscheidet seit mehreren Jahren eine siebenköpfige Einbürgerungskommission abschliessend über die Zusicherung oder Ablehnung des Luzerner Stadtbürgerrechtes. Die Einbürgerungsgespräche der Gesuchstellenden mit der Einbürgerungskommission bieten die Möglichkeit, die Gesuchstellenden und ihre Lebensumstände noch näher kennenzulernen. Sie ergänzen und vervollständigen die von der Verwaltung im Einbürgerungsbericht erhobenen Informationen. Die Zusammenarbeit von Verwaltung und Einbürgerungskommission ist sehr förderlich und bereichernd. Weder die Verwaltung noch die zurzeit gewählten Mitglieder der Einbürgerungskommission möchten auf diese Kooperation verzichten.

Die letzten Jahre waren für die Verwaltung und die Einbürgerungskommission sehr arbeitsintensiv. Der zusätzliche Effort hat sich gelohnt, die Anzahl der pendenten Gesuche konnte deutlich reduziert werden. Die durchschnittliche Verfahrensdauer beträgt heute ein Jahr (31. Dezember 2015: 2,4 Jahre). Die Arbeitsbelastung hat sich für die Einbürgerungskommission und die Verwaltung normalisiert.

*Zu 8.:*

*Wer übt heute und zukünftig die Aufsicht über die Einbürgerungskommission aus? Welche Aufgaben und Kompetenzen hat die Aufsichtsbehörde?*

Gemäss Art. 8 des Reglements über die Einbürgerungskommission der Stadt Luzern vom 28. Oktober 2010 (sRSL 0.5.6.1.1) erstattet die Einbürgerungskommission dem Grossen Stadtrat und dem Stadtrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Die Einbürgerungskommission erfüllt abschliessend alle Aufgaben, die das kantonale Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden im Zusammenhang mit der Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern zuweist.

Stadtrat von Luzern